

ULFRID NEUMANN

# Rechtsphilosophie im Spiegel der Zeit

Herausgegeben und eingeleitet von  
STANLEY L. PAULSON

---

Mohr Siebeck

Ulfrid Neumann

Rechtsphilosophie im Spiegel der Zeit  
Beiträge zum Rechtsdenken Gustav Radbruchs  
(1878–1949)





Ulfrid Neumann

# Rechtsphilosophie im Spiegel der Zeit

Beiträge zum Rechtsdenken Gustav Radbruchs  
(1878–1949)

Herausgegeben und eingeleitet von  
Stanley L. Paulson

Mohr Siebeck

*Ulfrid Neumann*, geboren 1947; Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und München; 1971 Erstes, 1974 Zweites Juristisches Staatsexamen; 1977 Promotion; 1983 Habilitation; 1983 Professor für Rechtsphilosophie in Frankfurt am Main; 1987 Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie in Saarbrücken; 1994–2018 Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie in Frankfurt am Main.

*Stanley L. Paulson*, geboren 1941, war bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2011 Professor of Philosophy und William Gardiner Hammond Professor of Law an der Washington University in St. Louis (USA); Mercator-Gastprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; seit 2019 Leiter der Kieler Hans Kelsen-Forschungsstelle.

ISBN 13-978-3-16-160158-3 / eISBN 978-3-16-160162-0  
DOI 10.1628/978-3-16-160162-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Sabon gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Dieser Band enthält Texte aus einem Zeitraum von fünfzehn Jahren zum wissenschaftlichen Werk von Gustav Radbruch. Im Zentrum stehen Arbeiten zur Rechtsphilosophie und zur Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft; daneben finden auch Beiträge zur Strafrechtsreform Berücksichtigung – verbunden durch einen Text zu Radbruchs Wirkung als „Rechtsphilosoph und Politiker“.

Die Beiträge sind in der Originalfassung abgedruckt; lediglich offensichtliche Versehen bei der Textgestaltung wurden berichtigt. Aus Gründen der Originaltreue habe ich auf eine Aktualisierung der Literaturangaben in den Fußnoten ebenso verzichtet wie auf die Bereinigung gelegentlicher Überschneidungen. Im Gesamt-Literaturverzeichnis sind alle zitierten Arbeiten in aktueller Auflage sowie wichtige Titel aus dem neueren Schrifttum zu Radbruch nachgewiesen. Der abschließende Text ist ein Originalbeitrag (2020). Er enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung, des aktuellen Stands und der Perspektiven der Diskussion zum rechtsphilosophischen Werk Gustav Radbruchs.

*Stanley L. Paulson* danke ich sehr herzlich nicht nur für die Anregung zu diesem Sammelband und die Übernahme der Herausgeberschaft, sondern auch dafür, dass er, einer der führenden Radbruch-Spezialisten der Gegenwart, bereit war, eine Einleitung zu diesem Band zu verfassen. Dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere Frau *Daniela Taudt* und Frau *Antonia Lakner*, danke ich für die sorgfältige Betreuung des Projekts.

Frankfurt am Main, im Januar 2021

Ulfrid Neumann



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Einleitung von <i>Stanley L. Paulson</i> .....	1
I. PERSON UND WERK	
1. Rechtsphilosophie im Spiegel der Zeit: Gustav Radbruch (1878–1949) .....	11
II. NATURRECHT UND RECHTSPOSITIVISMUS	
2. Ralf Dreiers Radbruch .....	39
3. Naturrecht und Positivismus im Denken Gustav Radbruchs – Kontinuitäten und Diskontinuitäten .....	57
4. Zum Verhältnis von Rechtsgeltung und Rechtsbegriff – Wandlungen in der Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs .....	71
III. THEORIE DER RECHTSWISSENSCHAFT	
5. Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft bei Hans Kelsen und Gustav Radbruch. Zwei „neukantianische“ Perspektiven ....	93
6. „Methodendualismus“ in der Rechtsphilosophie des Neukantianismus. Positionen zum Verhältnis von Sein und Sollen bei Gustav Radbruch .....	113
7. Gustav Radbruch und die Freirechtsbewegung .....	131



## IV. RECHT UND POLITIK

8. Gustav Radbruch – Rechtsphilosoph und Politiker . . . . . 147
9. Gustav Radbruchs Beitrag zur Strafrechtsreform . . . . . 157
10. Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. Eine Kontroverse  
zwischen Hugo Sinzheimer und Gustav Radbruch . . . . . 171

## V. ENTWICKLUNG, STAND UND PERSPEKTIVEN

11. Entwicklung, aktueller Stand und Perspektiven  
der Radbruch-Diskussion . . . . . 185
- Quellenverzeichnis . . . . . 195
- Literaturverzeichnis . . . . . 197
- Personenverzeichnis . . . . . 209
- Sachverzeichnis . . . . . 211

# Zur Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs

## Eine Einleitung in drei Teilen

Im vorliegenden Band versammelt Ulfrid Neumann seine Studien zu Gustav Radbruch (1878–1949). Neumann, wie Radbruch selbst<sup>1</sup> sowohl ausgewiesener Strafrechtswissenschaftler als auch Rechtsphilosoph, beherrscht Radbruchs Œuvre wie wohl kein anderer. Diese kurze Einleitung beschränkt sich auf drei zentrale Themenkreise der Radbruchschen Rechtsphilosophie: Radbruchs Neukantianismus (I), Gerechtigkeit, „Idee des Rechts“ und begriffliches Schema (II) und das Problem der Kontinuität der Radbruchschen Rechtsphilosophie vor und nach der NS-Zeit (III).

### I. Radbruchs Neukantianismus<sup>2</sup>

„*Rechtsphilosophie* ist ein Teil der Philosophie.“<sup>3</sup> So lautet die allererste Zeile im Hauptwerk Gustav Radbruchs, seiner im Jahre 1932 erschienenen „Rechtsphilosophie“. Diese damals gewagte Feststellung, die scharf von dem herrschenden Verständnis auf dem Gebiet der Allgemeinen Rechtslehre abwich, hat sich als richtungsgebend für den gesamten „allgemeinen Teil“ seines Werkes erwiesen.<sup>4</sup> Es ist daher nur konsequent, wenn Radbruch sich schon im ersten Paragraphen den philosophischen Voraussetzungen seiner Arbeit zuwendet. Diese lassen sich auf die Schriften der Hauptfiguren der Badener (oder südwestdeutschen) Schule des Neukantianismus zurückführen, nämlich Wilhelm Windelband (1848–1915), Heinrich Rickert (1863–1936) und Emil Lask (1875–1915). Beinahe zwanzig Jahre zuvor, in seinen frühen „Grundzügen der Rechtsphilosophie“ (1914), wies Radbruch immer wieder auf die Philosophen der Badener Schule hin.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *Ulfrid Neumann*, Gustav Radbruchs Beitrag zur Strafrechtsreform, Kap. 9 dieses Bandes, sowie *ders.*, Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. Eine Kontroverse zwischen Hugo Sinzheimer und Gustav Radbruch, Kap. 10 dieses Bandes.

<sup>2</sup> Eingehender dazu *Ulfrid Neumann*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft bei Hans Kelsen und Gustav Radbruch. Zwei „neukantianische“ Perspektiven, Kap. 5 dieses Bandes, sowie *ders.*, „Methodendualismus“ in der Rechtsphilosophie des Neukantianismus. Positionen zum Verhältnis von Sein und Sollen bei Gustav Radbruch, Kap. 6 dieses Bandes.

<sup>3</sup> *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie (1932), in: GRGA 2, S. 221.

<sup>4</sup> Radbruchs Rechtsphilosophie (Fn. 3) könnte in zwei Teile untergliedert werden, einen allgemeinen Teil (§§ 1–15) und einen besonderen Teil (§§ 16–29).

<sup>5</sup> Vgl. *Gustav Radbruch*, Grundzüge der Rechtsphilosophie (1914), in: GRGA 3, S. 21, 23, 31, 51, 53, 57, 76, 98, 104, 107, 118, 120, 175, 187, 192, 194, 197.

Was hat es nun mit dem Badener Neukantianismus auf sich? Radbruch will drei Elemente der Badener Wertphilosophie übernehmen: (1) Im Reich der Natur zeige sich im Chaos der Gegebenheiten unser „wertblindes Verhalten“, (2) in einem bewusst „bewertenden Verhalten“ trete das Reich der Werte der Natur gegenüber und (3) eine „wertbeziehende Haltung“ vermittele zwischen dem wertblinden und dem bewertenden Verhalten.<sup>6</sup>

Einige Elemente dieser Wertphilosophie stammen aus einer programmatischen Schrift Lasks, aus seiner „Rechtsphilosophie“.<sup>7</sup> Andere Elemente sind den Arbeiten Windelbands entnommen. Dieser führt die drei menschlichen Vermögen ein – das Denken, das Wollen sowie das Fühlen – und fügt ihnen drei dem jeweiligen Vermögen entsprechende absolute Werte oder „Ideen“ hinzu – die Wahrheit, die Güte und die Schönheit.<sup>8</sup> Radbruch folgt Windelband bis hierhin und erweitert das Ganze um einen vierten Wert, den der Gerechtigkeit: „Die Idee des Rechts kann nun keine andere sein als die Gerechtigkeit.“<sup>9</sup> Alle vier Werte betont Radbruch vor allem hinsichtlich ihrer Eigenschaft, absolut zu sein: „Wir sind [...] berechtigt, bei der Gerechtigkeit als einem letzten Ausgangspunkte Halt zu machen, denn das Gerechte ist wie das Gute, das Wahre, das Schöne ein absoluter, d. h. ein aus keinem andern Werte ableitbarer Wert.“<sup>10</sup>

Schon aufgrund dieser Übereinstimmungen ist es unzweifelhaft, dass Radbruch tief von den Badener Neukantianern beeinflusst wurde. Es lohnt sich deswegen, genauer auf die Anfänge dieser philosophischen Strömung in der Mitte des 19. Jahrhunderts zurückzublicken. Die Philosophie befand sich damals im Fluss. Der herrschende Hegelianische Konsensus war zusammengebrochen, und die Philosophie wird, wie Herbert Schnädelbach es ausdrückt, „in eine tiefe Identitätskrise“ gestürzt.<sup>11</sup> Eduard Zeller (1814–1908), selbst einer der bedeutendsten Neukantianer der ersten Generation, schrieb im Jahre 1862, Philosophie biete „uns im gegenwärtigen Augenblick das Schauspiel einer unverkennbaren Zerfahrenheit und Stockung“.<sup>12</sup> Friedrich Albert Lange (1828–75), ein anderer führender Neukantianer der ersten Generation, sprach von dem, was überwunden worden sei, als „Rausch des Idealismus“. Es genüge den Philosophen „der geistige Aufenthalt im Himmel des Zeus nicht mehr“.<sup>13</sup> Die allseitige

<sup>6</sup> Radbruch, Rechtsphilosophie (Fn. 3), S. 221 f.

<sup>7</sup> Vgl. Emil Lask, Rechtsphilosophie, in: Wilhelm Windelband (Hrsg.), Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Festschrift für Kuno Fischer, 2. Aufl., 1907, S. 269 ff.; dazu eingehend Jing Zhao, Die Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs unter dem Einfluss von Emil Lask, 2020.

<sup>8</sup> Wilhelm Windelband, Was ist Philosophie?, in: Windelband, Präludien, 1884, S. 26. Zu Windelband vgl. jetzt das nahezu perfekte Kompendium: Jörn Bohr/Gerald Hartung (Hrsg.), Forschungsgrundlagen Wilhelm Windelband, 2020.

<sup>9</sup> Radbruch, Rechtsphilosophie (Fn. 3), S. 256.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Herbert Schnädelbach, Philosophie in Deutschland 1831–1933, 1983, S. 17.

<sup>12</sup> Eduard Zeller, Ueber Bedeutung und Aufgabe der Erkenntnisstheorie (Vortrag vom 22. Oktober 1862), in: ders., Vorträge und Abhandlungen, zweite Sammlung, 1877, S. 479 ff. (489).

<sup>13</sup> Friedrich Albert Lange, Geschichte des Materialismus, 1866, S. 278.

Verwirrung und fehlende Orientierung – verschärft durch epochale Fortschritte in den Naturwissenschaften dieser Zeit – veranlassten die Philosophen dazu, grundlegende Fragen an ihre eigene Disziplin zu richten: Was ist Philosophie? Mit welchen Problemen sollte sich die Philosophie befassen? Wie verhält sich die Philosophie zu Wissenschaften wie der Physik und der Mathematik?

Die Krise löste ein erneuertes Interesse an Kant und an seiner Erkenntnistheorie aus. Dies geschah auf eine beinahe explosionsartige Weise, was dazu führte, dass die herrschende Philosophie an den deutschen Universitäten in den späten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zum allergrößten Teil neukantianisch geprägt war.<sup>14</sup> Die Palette der Ansätze war dabei freilich breit angelegt. Sie reichte von eher konventionellen Ansätzen, deren Vertreter Kant auf eine traditionelle Art und Weise folgten,<sup>15</sup> bis zu radikal eingestellten Revisionisten, die in ganz verschiedene Richtungen gingen. Die einflussreichsten unter den Revisionisten waren die Marburger Neukantianer mit ihrer Wissenschaftstheorie und die Badener mit ihrer Wertphilosophie.

Wie wir gesehen haben, betrachtet Radbruch die Gerechtigkeit als „Idee des Rechts“ im Sinne des Badener Neukantianismus. Erst vor diesem Hintergrund wird seine allgemeine Charakterisierung des Rechtsbegriffs verständlich: „*Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, dem Rechtswerte, der Rechtsidee zu dienen*. Der Rechtsbegriff ist also ausgerichtet an der Rechtsidee.“<sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund zeichnet sich ein begriffliches Schema ab, das sich als Schablone der Rechtsphilosophie Radbruchs begreifen lässt.

## II. Gerechtigkeit als „Idee des Rechts“: ein begriffliches Schema<sup>17</sup>

Obwohl sich die Idee des Rechts in der Gerechtigkeit widerspiegelt, bestimmt diese nicht allein den Rechtsbegriff. Vielmehr setzt Radbruch zwei weitere Begriffe voraus, die „Zweckmäßigkeit“ und die „Rechtssicherheit“. Radbruch beginnt, indem er die Gerechtigkeit als Rechtsidee näher charakterisiert:

„Gerechtigkeit gebietet zwar, die Gleichen gleich, die Verschiedenen nach Maßgabe ihrer Verschiedenheit verschieden zu behandeln, läßt aber die beiden Fragen offen, wer

<sup>14</sup> Vgl. dazu *Klaus Christian Köhnke*, Entstehung und Aufstieg des Neukantianismus. Die deutsche Universitätsphilosophie zwischen Idealismus und Positivismus, 1986.

<sup>15</sup> Zum Beispiel *Friedrich Paulsen*, Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Kantischen Erkenntnistheorie, 1875.

<sup>16</sup> *Radbruch*, Rechtsphilosophie (Fn. 3), S. 255. Näher zu diesem Thema *Ulfrid Neumann*, Zum Verhältnis von Rechtsgeltung und Rechtsbegriff – Wandlungen in der Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs, Kap. 4 dieses Bandes.

<sup>17</sup> Vgl. dazu *Robert Alexy*, Gustav Radbruchs Rechtsbegriff, in: Andreas von Arnould/Ino Augsberg/Rudolf Meyer-Pritzl (Hrsg.), 350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2018, S. 237 ff.; *Horst Dreier*, Die Radbruchsche Formel – Erkenntnis oder Bekenntnis?, in: Martin Borowski/Stanley L. Paulson (Hrsg.), Die Natur des Rechts bei Gustav Radbruch, 2015, S. 1 ff., insbes. 12–20; *Stephan Kirste*, Rechtsidee und Elemente der Gerechtigkeit bei Gustav Radbruch, in: Walter Pauly (Hrsg.), Rechts- und Staatsphilosophie des Relativismus, 2011, S. 57 ff.

als gleich oder verschieden anzusehen und wie sie zu behandeln seien. Gerechtigkeit bestimmt nur die Form des Rechts. Um den Inhalt des Rechts zu gewinnen, muß ein zweiter Gedanke hinzutreten: die Zweckmäßigkeit.<sup>18</sup>

Radbruch erkennt also, dass die Gerechtigkeit als Idee des Rechts einen zweiten Bestandteil des Rechts voraussetzt, die Zweckmäßigkeit. Diese spiegelt sich in politischen Entscheidungen wider, in denen der Wert der Gerechtigkeit zur Geltung gebracht wird. Radbruch ist sich dabei darüber im Klaren, dass die Zweckmäßigkeit als Bestandteil der Idee des Rechts relativistisch ist.<sup>19</sup> Darauf wird zurückzukommen sein.

Von der Zweckmäßigkeit ausgehend, gelangt Radbruch zum dritten Bestandteil des Rechtsbegriffs: der Rechtssicherheit. Diese formuliert Radbruch bewundernswert komprimiert: „Vermag niemand festzustellen, was gerecht ist, so muß jemand festsetzen, was rechtens sein soll.“<sup>20</sup> Die ursprünglich mit der Gerechtigkeit als absolutem Wert charakterisierte Idee des Rechts weicht mit dieser Trias einem begrifflichen Schema, das sowohl aus der Gerechtigkeit als auch der Zweckmäßigkeit und der Rechtssicherheit besteht.

Als Filter für die Anwendung der Gerechtigkeit ist die Zweckmäßigkeit freilich vom Relativismus durchdrungen. Und doch stellt sich die Frage, ob es nicht auch einige Bereiche im Recht gibt, in denen vom scheinbar unvermeidbaren Relativismus abzuweichen ist. In einer Passage im 9. Paragraphen der „Rechtsphilosophie“ verweist Radbruch auf solche Bereiche. Es gebe

„eine Reihe von Rechtsvorschriften, die überhaupt nicht durch Zweckmäßigkeit, sondern nur durch Gerechtigkeit oder Rechtssicherheit diktiert sind. Die Gleichheit vor dem Gesetze oder das Verbot der Ausnahmerichte etwa beruhen auf Forderungen nicht der Zweckmäßigkeit, sondern allein der Gerechtigkeit.“<sup>21</sup>

Wenn man sich daran erinnert, dass Radbruch die Gerechtigkeit als absoluten Wert verstanden wissen will, ist diese Passage Wasser auf die Mühlen derjenigen, die, m. E. völlig zutreffend, der Auffassung sind, dass Radbruch auch während seiner frühen Periode kein Rechtspositivist gewesen sei. In der Tat

<sup>18</sup> Radbruch, Rechtsphilosophie (Fn. 3), S. 278. Bekanntlich ist die Gleichheit – als „Kern der Gerechtigkeit“ in Radbruchs Worten – der Ausgangspunkt für Radbruchs Verleugungsformel, eine der beiden Bedeutungen der Radbruchschen Formel. Vgl. Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), in: GRGA 3, S. 83 ff.; dazu Joachim Renzowski, Die Radbruchsche Formel – Hintergründe und Wirkungsgeschichte, in: Rechts- und Staatsphilosophie des Relativismus (Fn. 17), S. 223 ff. Zur Rolle der Radbruchschen Formel in der Rechtsprechung des BVerfG vgl. Carsten Bäcker, Gerechtigkeit im Rechtsstaat, 2015, S. 86 ff.; zu ihrer Rolle bezüglich der Tötungen an der innerdeutschen Grenze vgl. Jan-Reinard Sieckmann, Rechtsphilosophie (2018), S. 35 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Ulfrid Neumann, Naturrecht und Positivismus im Denken Gustav Radbruchs – Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Kap. 3 dieses Bandes; Jan-R. Sieckmann, Reconstructing Relativism. An Analysis of Radbruch's Philosophy of Law, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 95 (2009), S. 14 ff.

<sup>20</sup> Radbruch, Rechtsphilosophie (Fn. 3), S. 313. In der Fußnote zu diesem Text fügt Radbruch hinzu: „Festsetzen, was *rechtens sein soll*, nicht: was *richtig ist*, was ein Widerspruch in sich selbst wäre.“

<sup>21</sup> Radbruch, Rechtsphilosophie (Fn. 3), S. 306 (Hervorhebung von mir).

stellt diese Auffassung die wohl herrschende Meinung unter den Gelehrten und Rechtsphilosophen dar, die sich heutzutage mit Radbruch beschäftigen. Lange war es anders. Die Frage der Kontinuität ist jedenfalls noch immer ein prominentes Motiv in der Radbruchforschung.

### III. Das Kontinuitätsproblem<sup>22</sup>

Beinahe ein halbes Jahrhundert lang herrschte die sog. Bekehrungsthese, nach der der angebliche Rechtspositivist Radbruch vermöge der Schrecken des Nationalsozialismus zum Nichtpositivisten bekehrt worden sei. Ernst von Hippels Auffassung ist eine repräsentative Widerspiegelung dieser Ansicht:

„Das vernichtende Ergebnis eines Rechtsdenkens, das von moralischen Inhaltlichkeiten absah, konnte nach dem Ende des Dritten Reiches auch breiteren Kreisen der Juristen nicht länger verborgen bleiben. Hier war eindrucksvoll insbesondere die Umkehr Gustav Radbruchs, [...]. Indem er, durch das Dritte Reich abgesetzt und zum Schweigen verurteilt, nun heraustrat, um in einem Aufsatz: ‚Rechtsphilosophische Besinnung‘, dem Positivismus abzusagen, ward er zugleich vom Saulus zum Paulus, da er einen Standpunkt verwarf, den er bisher selbst vertreten hatte [...].“<sup>23</sup>

Die Ablehnung der Bekehrungsthese und die Einsicht, dass Radbruch von Anfang an und ununterbrochen als Nichtpositivist einzuordnen ist, stellen eine neue Entwicklung in der Radbruchforschung dar, die sich inzwischen gefestigt hat. Einerseits kann diese Entwicklung auf textliche Belege in den Schriften Radbruchs verweisen. Andererseits ist die Kontinuitätsthese mit der lohnenden Betrachtung verknüpft – man könnte fast von einer „Entdeckung“ sprechen –, dass Radbruch als Badener Neukantianer zu lesen ist.

Doch auch die Kontinuitätsthese ist nicht unproblematisch. Ein textliches Problem ergibt sich aus dem im Jahre 1947 erschienenen Aufsatz Radbruchs „Gesetz und Recht“. Dort schreibt er:

<sup>22</sup> Vgl. sowohl *Ulfrid Neumann*, Rechtsphilosophie im Spiegel der Zeit: Gustav Radbruch (1878–1949), Kap. 1 dieses Bandes, als auch *dens.*, Naturrecht und Positivismus im Denken Gustav Radbruchs – Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Kap. 3 dieses Bandes; *Ralf Dreier*, Gustav Radbruchs Rechtsbegriff, in: Matthias Mahlmann (Hrsg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner, 2011, S. 17 ff.; *Alexy*, Gustav Radbruchs Rechtsbegriff (Fn. 17); *Martin Borowski*, Begriff und Geltung des Rechts bei Gustav Radbruch, in: Die Natur des Rechts bei Gustav Radbruch (Fn. 17), S. 229 ff.; *Renzikowski*, Die Radbruchsche Formel – Hintergründe und Wirkungsgeschichte (Fn. 18), S. 226 ff.; *Bäcker*, Gerechtigkeit im Rechtsstaat (Fn. 18), S. 25 ff.; *Stanley L. Paulson*, Zur Kontinuität der nichtpositivistischen Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs, in: Die Natur des Rechts bei Gustav Radbruch (Fn. 17), S. 151 ff.

<sup>23</sup> *Ernst von Hippel*, Das Naturrecht in der Rechtsprechung der Bundesrepublik, in: *dens.*, Mechanisches und moralisches Rechtsdenken, 1959, S. 224 ff. (228 f.). Gustav Radbruchs am 12. September 1945 erschienener Aufsatz, auf den von Hippel unter dem Titel „Rechtsphilosophische Besinnung“ hinweist, ist unter dem Titel „Fünf Minuten Rechtsphilosophie“ bekannt (vgl. den Hinweis darauf in Fn. 28). Erst im Jahre 1957 ist der kleine Aufsatz unter dem Titel „Rechtsphilosophische Besinnung“ erschienen: *Gustav Radbruch*, Der Mensch im Recht, Fritz von Hippel (Hrsg.), 1957, S. 105 ff.

„Gesetz und Recht“, in dieser Redewendung hatten wir immer in zwei Worten dasselbe zu sagen geglaubt. Jedes Gesetz war uns Recht und alles Recht Gesetz, Rechtswissenschaft nichts anderes als Gesetzesauslegung und Rechtsprechung ausschließlich Gesetzesanwendung. Wir nannten uns Positivisten, und der Positivismus, die ausschließliche Anerkennung des Gesetzes als Recht, ist die Schuld, welche die deutsche Rechtswissenschaft mitzutragen hat an dem Rechtszustand der nationalsozialistischen Jahre.“<sup>24</sup>

Aus dieser Passage ergeben sich zwei Fragen. Zuerst stellt sich die Frage, ob – und gegebenenfalls wie – gezeigt werden kann, dass Radbruch während der Wilhelminischen und der Weimarer Zeit entgegen seiner späteren ausdrücklichen Selbsteinschätzung *kein* Rechtspositivist gewesen ist. Wenn sich diese Position – er war damals *kein* Rechtspositivist – begründen lässt, stellt sich die zweite Frage: Warum sagt Radbruch in den zitierten Zeilen das Gegenteil?

Zur ersten Frage: Es ist von Bedeutung, dass Radbruch in dem Aufsatz aus dem Jahre 1947 den *Gesetzespositivismus* anspricht („Jedes Gesetz war uns Recht und alles Recht Gesetz“). Textliche Belege in früheren Arbeiten Radbruchs zeigen deutlich, dass er jedenfalls den Gesetzespositivismus ablehnte. Ein Beispiel stammt aus dem Jahre 1919 (er spricht an dieser Stelle vom „juristischen Positivismus“, was normalerweise als „Gesetzespositivismus“ verstanden wird, nämlich die Gleichsetzung des Gesetzes mit dem Recht). Radbruch schrieb damals:

„Der *juristische Positivismus* ist die juristische Erscheinungsform des realpolitischen, des machtpolitischen Zeitalters. Recht ist dem juristischen Positivismus wesentlich gleich Gesetz, gleich Staatswille. Der Unterschied von Recht und Macht, von Recht und Willkür erscheint aufgehoben: mit der Macht des Staates geht das [Recht] unzertrennlich Hand in Hand und jede Willkür des Staates wird in der Form des Gesetzes zum Recht. Rechtswissenschaft – Götzendienst gegenüber der Macht.“<sup>25</sup>

Dieser Text spricht für sich als nachdrückliche Ablehnung des Gesetzespositivismus. Vergleichbare Passagen finden sich auch in anderen Schriften Radbruchs aus dieser Zeit.<sup>26</sup> Radbruch war also offenbar nie Gesetzespositivist.

Damit zur zweiten Frage: Wie kam es dazu, dass Radbruch in dem Aufsatz aus dem Jahre 1947 das Gegenteil behauptet? Eine Antwort darauf, die bislang kaum Aufmerksamkeit in der Literatur gefunden hat,<sup>27</sup> ist von biographischer Natur. Versetzen wir uns in die damalige Lage Radbruchs während der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Er hatte zu dieser Zeit das Anliegen, ein politischerzieherisches Programm durchzuführen, allerdings auf eine recht informelle Weise. Sein Ziel? Er sah sich dazu verpflichtet, seine Landsleute – und nicht zuletzt die Juristen unter ihnen – davon zu überzeugen, dass sie ihren Beruf neu erkennen müssten. Radbruch äußerte sich dazu unmissverständlich in seiner

<sup>24</sup> Radbruch, Gesetz und Recht (1947), in: GRGA 3, S. 96 ff. (96); zu der damit implizit angesprochenen und durchaus umstrittenen Wehrlosigkeitsthese vgl. Fn. 29.

<sup>25</sup> Gustav Radbruch, Rechtsphilosophische Tagesfragen (Vorlesungsmanuskript Kiel, Sommersemester 1919), Hidehiko Adachi/Nils Teifke (Hrsg.), 2004, S. 33.

<sup>26</sup> Vgl. z. B. Radbruch, Rechtsphilosophie (Fn. 3), S. 304.

<sup>27</sup> Vgl. aber Paulson, Zur Kontinuität der nichtpositivistischen Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs (Fn. 22), insbes. S. 177 ff.; Bäcker, Gerechtigkeit im Rechtsstaat (Fn. 18), S. 50.

Glosse „Fünf Minuten Rechtsphilosophie“, die er im September 1945 in der Rhein-Neckar-Zeitung veröffentlichte:

„Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewußt verleugnen, z. B. Menschenrechte Menschen nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch die Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzusprechen.“<sup>28</sup>

Vor diesem Hintergrund sah sich Radbruch mit einer rhetorischen Herausforderung konfrontiert. Wer ein politisch-erzieherisches Programm wie dasjenige Radbruchs durchführen will, wird wesentlich überzeugender sein, wenn er sich selbst zu den Fehlern bekennt, die er beklagt, also sich selbst als einen von jenen Juristen bezeichnet, die in der Zeit des Nationalsozialismus die Schuld auf sich geladen haben, ungerechten Gesetzen die Geltung nicht abzusprechen, und die jetzt und in der Zukunft den Mut finden müssen, gerade das zu tun.

Hätte sich Radbruch dagegen selbst als einen Unschuldigen, als einen Mutigen unter den Versagern präsentiert, hätte er mit dem Finger auf die anderen gezeigt, so hätte er für sein politisch-erzieherisches Programm weit weniger Erfolg erwarten dürfen. Dies hat er ohne Frage erkannt, und es mag für ihn der wesentliche Grund gewesen sein, sich selbst nachträglich und kontrafaktisch in die Reihen der gesetzespositivistischen Juristen der vorangegangenen Jahre und Jahrzehnte einzugliedern.<sup>29</sup>

Es ist, auch wegen dieser andauernden Fragen, die an Radbruchs Werk zu richten sind, ein Grund zur Freude, noch mehr aber zur Wiederaufnahme intensiver Studien der Schriften von Radbruch, dass Ulfrid Neumanns Arbeiten auf diesem Gebiet nunmehr in dem vorliegenden Band zusammengefasst zugänglich gemacht werden.

Kiel, Dezember 2020

Stanley L. Paulson

<sup>28</sup> *Gustav Radbruch*, Fünf Minuten Rechtsphilosophie (1945), in: GRGA 3, S. 78 f. (79).

<sup>29</sup> Eine vergleichbare Argumentation lässt sich auf die sehr umstrittene These Radbruchs von der Wehrlosigkeit der Juristen im NS-Reich anwenden. Beide Behauptungen – das Bekenntnis zum Gesetzespositivismus und das Vertreten der Wehrlosigkeitsthese – sind zwei Seiten einer Medaille. Da der Befürworter des Gesetzespositivismus das Recht mit dem Gesetz *identifiziert*, beraubt er sich der Möglichkeit, sich auf das Recht als einen vom Gesetz unabhängigen Maßstab zu berufen, und wird so wehrlos gegen ungerechte Gesetze. Zur Wehrlosigkeitsthese vgl. *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (Fn. 18), S. 88; dazu statt vieler *Horst Dreier*, Die Radbruchsche Formel – Erkenntnis oder Bekenntnis? (Fn. 17), insbes. S. 4 ff., sowie *ders.*, Naturrecht und Rechtspositivismus. Pauschalurteile, Vorurteile, Fehlerurteile, in: Wilfried Härle/Bernhard Vogel (Hrsg.), „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts, 2007, S. 127 ff., insbes. S. 137 ff.; *Hubert Rottlenthner*, Gustav Radbruch im Nationalsozialismus und im ARSP, in: Annette Brockmüller/Eric Hilgendorf (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert. 100 Jahre Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 116 (2009), S. 101 ff.; *Fabian Wittreck*, Gustav Radbruchs Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Rechts- und Staatsphilosophie des Relativismus (Fn. 17), S. 207 ff.





I

PERSON UND WERK



## Personenverzeichnis

- Aderjahn, Lydia 15  
Alexy, Robert 53, 187, 188, 189, 191
- Bebel, August 15  
Berolzheimer, Fritz 22, 149  
Binding, Karl 14, 159  
Bröstl, Alexander 193  
Bülow, Oskar von 142
- Cathrein, Viktor 29  
Cohen, Hermann 94, 96, 97
- Dahm, Georg 160  
Donati, Donato 134  
Dreier, Ralf 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45,  
46, 47, 49, 50, 51, 55  
Dworkin, Ronald 142
- Ehrlich, Eugen 136, 138
- Feng, Wei 192  
Feuerbach, Paul Johann Anselm 16, 164  
Fuchs, Ernst 131, 138, 139  
Funke, Andreas 85
- Gleispach, Wenzeslaus Graf 158  
Gnaeus Flavius → Kantorowicz, Her-  
mann  
Groh, Wilhelm 177, 181
- Habermas, Jürgen 187  
Hart, Herbert L. A. 41, 42, 43, 45, 55  
Heller, Hermann 111  
Hippel, Ernst von 5  
Huber, Eugen 20, 126
- Jellinek, Georg 13, 76, 99, 115, 118,  
119, 148  
Jestaedt, Matthias 191  
Jhering, Rudolf von 117
- Kant, Immanuel 3, 19, 20, 121, 136
- Kantorowicz, Hermann 95, 96, 99, 113,  
118, 119, 120, 135, 136, 137, 138,  
141, 142, 191
- Kaufmann, Arthur 12, 31, 131, 154,  
188, 189, 193
- Kelsen, Hans 11, 13, 62, 93, 94, 95, 96,  
97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104,  
105, 106, 107, 108, 109, 110, 111,  
112, 113, 114, 121, 122, 130, 148,  
191
- Kersting, Wolfgang 114, 129  
Kirchmann, Julius H. 137  
Klein, Franz 133, 141  
Kriele, Martin 42
- Lange, Friedrich Albert 2  
Larenz, Karl 35  
Lask, Emil 1, 2, 15, 19, 20, 47, 60, 61,  
62, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102,  
103, 104, 105, 107, 109, 110, 111,  
112, 113, 124, 126, 127, 190
- Laun, Rudolf, 20, 21, 126, 127, 139  
Liszt, Franz von 14, 19, 116, 117, 148,  
158, 159, 161, 163, 166  
Lombardi Vallauri, Luigi 131
- Mausbach, Joseph 29  
Menger, Anton 173
- Natorp, Paul 94  
Nelson, Leonard 29  
Nevoigt, Rudolf 177, 180  
Nicolai, Helmut 158
- Paulson, Stanley L. 96, 187, 188, 190,  
191  
Pavcnik, Marijan 192  
Pfordten, Dietmar von der 190
- Radbruch, Anselm 15, 16  
Radbruch, Renate 15, 16  
Rathenau, Walther 16

- Rickert, Heinrich, 1, 47, 60, 61, 94, 95,  
98, 99, 101, 102, 103, 104, 117, 190  
Riebschläger, Klaus 131  
Rocco, Alfredo 160  
Rosenfeld, Ernst Heinrich 117  
Rümelin, Max 26, 82, 125  
Rumpf, Max 139
- Saliger, Frank 40, 189  
Schaffstein, Friedrich 160  
Schmitt, Carl 21, 126  
Schnädelbach, Herbert 2  
Shu, Guoying 192  
Sinzheimer, Hugo 171, 172, 173, 175,  
177, 178, 179, 180, 181, 182  
Sprenger, Gerhard 114, 129  
Stammler, Rudolf 113, 116, 136, 137,  
138
- Stampe, Ernst 131  
Sternberg, Theodor 138  
Stresemann, Gustav 15, 16, 57, 147  
Treitschke, Heinrich von 50, 68  
Vassalli, Giuliano 193  
Weber, Max 13, 148  
Welzel, Hans 20, 126  
Wirth, Joseph 15, 57  
Windelband, Wilhelm 61, 94, 98, 117,  
190  
Wurzel, Karl Georg 138  
Zeller, Eduard 2  
Zhao, Jing 192  
Zheng, Yongliu 192

## Sachverzeichnis

- Anerkennungstheorie 79, 80  
Ausnahmeverordnung 26, 48, 64, 82, 125  
– s. a. → Einzelfallgesetz
- „Bedeutungsdifferenzierung“ 19, 20,  
124, 126
- Begriffsbildung,  
– vorwissenschaftliche 111, 112  
– juristische 186  
– juristische und vorjuristische 124–126  
– s. a. → Rechtsbegriffe und Sozial-  
begriffe
- Bekehrungstheorie 5, 72
- Bekennnis und Erkenntnis → Erkenntnis  
und Bekenntnis
- „Blutschutzgesetz“ 49, 65
- Christentum 13
- Demokratie  
– als Prozedur 24, 67  
– und Relativismus 24, 66, 67, 151  
– s. a. → Wirtschaftsdemokratie
- Diskurstheorie 187
- Einzelfallgesetz 26, 49, 64, 65, 87
- Erkenntnis und Bekenntnis 13, 18, 49,  
65, 66, 148, 149, 151
- Erkenntnistheorie 3, 69, 97  
– kopernikanische Wende der E. 97
- Erwachsenenbildung 12
- Euthanasie-Geheimerlass 32
- Freirechtslehre 14, 119, 120, 131–143,  
163  
– und Rechtssicherheit → Rechtssicher-  
heit und Freirechtslehre  
– und Nationalsozialismus 141  
– Radbruchs Position zur F. 131–143
- Geltung des Rechts → Rechtsgeltung
- Geltungsbegriff, Struktur 46
- Geltungslehre, juristische 77  
– als Perspektive des Richters 77, 80,  
81
- Geltungslehre, philosophische 77, 80
- Gemeinschaftswille  
– als Grund der Verbindlichkeit des  
Rechts 110  
– als „Rechtswille“ (Freirechtslehre)  
135, 137  
– und Gewohnheitsrecht 137
- Gerechtigkeit 1–4, 7, 15 18, 22, 23, 29,  
32–34, 60, 69, 75, 125, 153  
– als Rechtsidee 2–5, 26  
– formale und materiale 48, 49, 64, 65,  
87  
– und Rechtsgeltung 79, 81  
– und Zweckmäßigkeit 22, 23, 77  
– s. a. → Strafgerechtigkeit
- Gerichtsurteil  
– voluntative Elemente 135, 136  
– evaluative Elemente 135–139
- Geschichtsverständnis  
– evolutionistisches 19  
– marxistisches 13, 116  
– teleologisches 116
- Geschlossenheit der Rechtsordnung 134,  
139, 140  
– als Fiktion der Rechtsdogmatik 140
- Gesetzespositivismus 6
- Gewissensentscheidung, Rechtsverbind-  
lichkeit als 46, 60, 80, 81  
– s. a. → Rechtsgeltung als autonome  
Verpflichtung
- Grundnorm 98, 110  
– als Bedingung der Rechtsgeltung 98,  
109
- Historische Schule 19
- Humanismus 13
- Humanität 16  
– und Rationalität im Strafrechtssystem  
182

- Imperativ und Norm 76, 100, 102, 103, 122, 123
- Individualismus 13, 22, 25, 66, 68, 150, 160
- und politischer Liberalismus 51
  - s. a. → Wertsystem, individualistisches
- Internationale des Geistes 149
- Interpretation
- juristische 99, 121, 134, 135
  - rechtsdogmatische und philologische 100, 134, 135
  - Kreativität 100, 121
- Kapp-Putsch 15
- Kollegialgerichtsbarkeit 141
- Konkretes Ordnungsdenken 21, 126
- Kontinuitätsproblem 5, 17
- Kontinuitätsthese 5, 45, 46, 58, 59, 72, 187, 188
- Kulturwissenschaften 94, 106
- als wertbeziehende Disziplinen 62, 63, 69, 75, 98
  - als Normwissenschaften 108
  - als Kausalwissenschaften 108
  - und Naturwissenschaften 98
  - s. a. → Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft
- Liberalismus 24, 51
- Unverzichtbarkeit 25, 50, 68
  - und Relativismus ↔
- Logik, transzendente 19, 123, 127
- Lückenhaftigkeit des Gesetzes 132, 138, 142
- Lückenlosigkeit der Rechtsordnung  
→ Geschlossenheit der Rechtsordnung
- „Mauerschützen-Prozesse“ 39, 45, 54, 115, 119, 152
- Menschenrechte 7, 25, 28, 31, 65, 68, 87, 149, 151
- Metaphysik und Recht → Rechtsdenken, metaphysisches
- Methode
- gegenstandskonstitutive Funktion 97, 101, 102, 105–107, 110, 111, 122
  - soziologische → Soziologische Methode
  - wertende 62, 102, 103–105
  - wertbeziehende 62, 102–105
- Methodendualismus 14, 17, 18, 19, 21, 76, 93, 95, 97, 101, 102, 106, 110–112, 113–130
- gemäßigter 19, 123–126
- Methodenmonismus 19, 95, 96, 116
- Methodentrialismus 76, 95, 101, 110, 114
- Minderheitenschutz 25, 50, 68
- Monismus, evolutionistischer 116, 117
- Nationalsozialismus 5, 7, 16, 30, 32, 89, 150, 186
- und Freirechtslehre → Freirechtslehre und Nationalsozialismus
- Natur der Sache 18, 19–21, 121, 123, 126–130
- als Denkform 127, 128, 130
  - als Topos der Freirechtslehre 139, 142
- Naturrecht 11, 18, 21, 24, 29, 30, 45, 72, 89, 186
- Position Radbruchs zum N. 12, 14, 28, 30–33, 57–69
  - s. a. → Wandlungen in Radbruchs Rechtsphilosophie
  - als „Irrlehre“ 79
  - christliches 29, 34, 186
  - negatives 31
  - Bindung an interne Perspektive 54
  - Metaphysikverdacht 187
  - Unmöglichkeit 78
- Naturrechtslehren, Kritik der 19
- Naturrechtssysteme
- als Gegenstand reiner Normwissenschaften 109
- Neukantianismus 1–3, 47, 74
- Bedeutung der allgemeinen Wissenschaftstheorie im N. 97 (s. a. → Wissenschaftstheorie des N.)
  - Position Radbruchs zum N. 1–3, 14, 17, 73, 90, 148, 190
  - Position Kelsens zum N. 93–112
  - Badener („südwestdeutscher“) 1, 2, 5, 26, 94, 114, 117, 190
  - Marburger 3, 94, 114, 190
- „Nicht-Recht“ 18, 26, 27, 40, 48, 63, 65, 88
- Verbindlichkeit 64, 65, 74, 81–83, 124, 125
  - Unverbindlichkeit 63, 85–87
- Nichtpositivismus
- exklusiver 189

- inklusiver 33, 188, 189
- superinklusiver 33, 188, 189
- Norm und Imperativ → Imperativ und Norm
- Normativität des Faktischen 76
- Normativität, rechtliche und vorrechtliche 129
- Ordnungsdanken, konkretes → Konkretes Ordnungsdanken
- Organismusgedanke 22, 51, 150
- Parteienlehre, rechtsphilosophische 22, 39, 50, 51, 149, 150
- Pathos des Rechts 35
- Philosophie, praktische 13, 14, 33, 34, 54, 64, 69, 89
- Philosophie, theoretische 13, 54
- Philosophie und Wissenschaften 3
- Positivität des Rechts
  - als soziales Faktum 108
  - als Unabhängigkeit von der Moral 109
- Programm, politisch-erzieherisches 6–7
- „Radbruchsche Formel“ 16, 30, 32, 34, 39, 41, 43, 44, 47, 49, 52, 61, 63, 185, 189
  - im Völkerstrafrecht 192
  - und Rückwirkungsverbot 45, 52–55
  - s. a. → Unerträglichkeitsformel
  - s. a. → Verleugnungsformel
- „Rassenschande“ 43
- Rationalismus 35
- Realien des Rechts 20, 126
- Recht
  - als Kulturphänomen 75, 115, 129
  - als wertbezogene Wirklichkeit 105, 106
  - und Religion 34, 35
  - richtiges 75
  - „unrichtiges“ 25, 27, 32, 40, 50, 58, 59, 68, 84, 86
  - s. a. → „Richtiges Recht“ (*Stammler*)
- Rechtsbegriff
  - als apriorischer Begriff 100, 103
  - erkenntnistheoretischer 48, 64
  - geltungstheoretischer 122, 125
  - juristischer 18, 83
  - kultureller 122, 125
  - philosophischer 18, 26, 83
  - deskriptiver 43
  - normativer 43, 48, 62
  - transzendentalphilosophischer 26
  - der Rechtsgeschichte 43
  - der Rechtssoziologie 43
  - und Rechtsgeltung 25–28, 71–90, 122, 124–126
  - und Rechtsidee → Rechtsidee und Rechtsbegriff
- Rechtsbegriffe
  - teleologische Prägung 96
  - und Sozialbegriffe 111, 124, 130
- s. a. → Begriffsbildung, juristische und vorjuristische
- Rechtsdenken,
  - metaphysisches 20, 34, 35, 78, 126, 187
  - religiöses 34, 35, 78
- Rechtsdogmatik 43, 99, 100
  - vs. Sozialtheorie des Rechts 96, 115, 118, 121, 139, 140
- Rechtsform und Rechtsstoff 19, 123, 124
- Rechtsgefühl 46, 59, 137, 154
- Rechtsgeltung 7, 18, 28, 32
  - und Rechtsidee 61
  - und Rechtsbegriff → Rechtsbegriff und Rechtsgeltung
    - als institutionelle Tatsache 41
    - und Gehorsampflicht 41, 42
    - als autonome Verpflichtung 60, 73, 77, 79
    - als moralische Verpflichtung 76
    - Mehrdeutigkeit 53
    - s. a. → Anerkennungstheorie
    - s. a. → Geltungslehre, juristische
    - s. a. → Geltungslehre, philosophische
- Rechtsgeschichte
  - Rechtsbegriff der R. 43
  - dogmatische Methode in der R. 118–121
- Rechtsidee
  - als Bezugspunkt der Rechtswissenschaft 98
  - Elemente der 2, 4, 29, 47, 69, 84, 153
  - und Rechtsbegriff 3, 39, 46, 47, 60
  - und Rechtsstoff 124
- Rechtsmetaphysik
  - s. → Rechtsdenken, metaphysisches
- Rechtsmoralismus 11, 14, 30, 47, 61, 187, 188, 189



- Rechtsphilosophie
  - analytische 186, 187
  - als praktische Philosophie 33, 34, 64, 89 (s. a. → Philosophie, praktische)
  - als Rechtswertbetrachtung 21
  - und Politik 22, 147–155
- Rechtsphilosophische Parteienlehre
  - Parteienlehre, rechtsphilosophische
- Rechtspositivismus 11, 14, 72, 89, 90, 109, 186
  - Position Radbruchs zum R. 4, 5, 6, 28–30, 69
  - s. a. → Wandlungen in Radbruchs Rechtsphilosophie
  - s. a. → Positivität des Rechts
- Rechtsrealismus 96
- Rechtsschöpfung, richterliche
  - contra legem 142
  - Legitimität 142
- Rechtsschöpfungsverbot 133, 140
- Rechtssicherheit 3, 4, 22, 23, 29, 32, 133, 153
  - als Form der Gerechtigkeit 84
  - als Grund der Verbindlichkeit des Rechts 79
  - und Freirechtslehre 140, 141
- Rechtssoziologie 43, 97/98, 99
  - Rechtsbegriff der R. 43
- Rechtsstaatlichkeit 24
- Rechtssstoff
  - und Rechtsform → Rechtsform und Rechtssstoff
  - und Rechtsidee → Rechtsidee und Rechtssstoff
- Rechtstheorie
  - als Ideologiekritik 187
- Rechtsverbindlichkeit als Gewissensentscheidung ↔
- Rechtsvergleichung 117, 121
- Rechtsverweigerungsverbot 133, 140
- Rechtswertbetrachtung → Rechtsphilosophie als Rechtswertbetrachtung
- Rechtswerte, Trias der 50
  - s. a. → Individualismus
  - s. a. → Überindividualismus
  - s. a. → Transpersonalismus
- Rechtswissenschaft
  - als reine Normwissenschaft 94, 95, 97
  - als – methodisch – Normwissenschaft 76, 99, 100, 101/102
  - normgestaltende Funktion 100
- als Kulturwissenschaft 94, 95, 98–102, 105, 107, 110
- als empirische Wissenschaft 101
- Reichsjustizminister, Radbruch als 12, 13, 15
- „Reichskristallnacht“ 49
- Reine Rechtslehre 93–112, 115
  - und Neukantianismus 95
- Relativismus 4, 13
  - und Demokratie 24, 151
  - und Toleranz 24, 67, 151
  - und Liberalismus 67, 151
  - und Positivismus 78
  - Kritik des R. 21, 66
  - Relativierung des R. 18, 23, 49, 50, 65–68, 151
  - s. a. → Wertrelativismus
- Religion und Recht → Rechtsdenken, religiöses
- Republikenschutzgesetz 16, 154, 169
- Richter
  - Verpflichtung auf die „juristische“ Geltungslehre 77, 80, 81, 83
  - Kreativität der Entscheidungstätigkeit 135–139
  - s. a. → Gerichtsurteil
  - s. a. → Unabhängigkeit, richterliche
- Richterpersönlichkeit 136
- „Richtiges Recht“ (*Stammler*) 100, 137, 138
- Rückwirkungsverbot 45, 52–55
- „Schandgesetze“ 26, 46, 60, 73, 80, 83, 89, 154
- Schuldprinzip 167
- Sein und Sollen 19, 95, 98, 100, 110, 121, 129
  - s. a. → Methodendualismus
- Sozialismus 13, 116
  - als Individualismus 160
- Sozialistengesetz 26, 80
- Sozialtheorie des Rechts 96, 112, 118, 121
- „Soziologische Methode“ 138, 139
- Stoffbestimmtheit der Idee 15, 19, 20, 123, 126, 127
- Strafgerechtigkeit 176
- Strafrecht
  - liberales 160
  - liberal-autoritäres 161
  - liberal-soziales 161

- soziales 160
- Humanisierung 158, 161
- Rationalisierung 158, 161
- Klassencharakter 163, 165, 172
- Strafrechtsgeschichte
  - evolutionistische Auffassung 19, 116
- Strafrechtsreform 15, 157–169
- Strafzwecke 159, 161
  
- Tatsachen, institutionelle 102, 103, 129, 130
  - s. a. → Rechtsgeltung als institutionelle Tatsache
- Todesstrafe 14, 16, 154, 157, 158, 159, 160, 162, 168, 169
- Transpersonalismus 22, 25, 51, 66, 68
  - s. a. → Wertsystem, transpersonalistisches
- Trias der Rechtswerte → Rechtswerte, Trias der
  
- Überindividualismus 22, 25, 66
  - s. a. → Wertsystem, überindividualistisches
  - und politischer Konservatismus 51
- Überzeugungstäter 14, 16, 24, 67, 81, 159, 167, 168
- „Umbruchthese“ 58, 59, 61, 72, 186, 188
- Unabhängigkeit, richterliche 18, 49, 65, 88
- Unerträglichkeitsformel 27, 28, 32, 39, 40, 84, 85, 86, 189
- Unrecht, gesetzliches 30, 49, 65, 73, 84, 85, 86
  
- Verhalten
  - bewertendes 2, 98, 101
  - wertbeziehendes 2, 98, 101 (s. a. → Wertbezug)
  - wertblindes 2, 98
- Verleugnungsformel 27, 28, 40, 47, 61, 63, 84, 86, 87, 189
- Vernunft, praktische und theoretische 13, 138
- Vertragsmodell 150
  
- Wandlungen in Radbruchs Rechtsphilosophie 17, 28–33, 45, 46, 58–68, 186
  - s. a. → Naturrecht, Position Radbruchs
  - s. a. → Rechtspositivismus, Position Radbruchs
- „Wehrlosigkeitsthese“ 30, 31, 44, 89, 150, 185, 186
- Weltbürgertum 149
- Weltgerichtshof 149
- Werkwert 25
  - s. a. → Transpersonalismus
- Wertbezug. Wertbeziehung 26, 27, 29, 33, 47, 48, 62, 63, 64, 69, 73, 98, 101, 122
  - als konstitutionelles Kriterium der Kulturwissenschaften 1
  - des Rechts 47, 62, 69, 74
  - und (Akt der) Wertbeziehung 106
  - s. a. → Verhalten, wertbeziehendes
- Wertphilosophie 2, 3, 98
- Wertsystem
  - individualistisches 50, 51, 66
  - transpersonalistisches 50, 51, 66
  - überindividualistisches 50, 51, 66
- Wirklichkeit und Wert, Dualismus 107
  - s. a. → Sein und Sollen
- Wirtschaftsdemokratie 19, 123
- Wissenschaftstheorie 3, 97, 186
  - der Rechtswissenschaft 93–112, 121, 186
  - des Neukantianismus 28, 102, 122
- Zweckmäßigkeit 3, 4, 18, 22, 23, 29, 47, 50, 60, 61, 65, 66, 69, 77, 88, 153